

## Neuordnung des Volksschulwesens in Großbrüssel.

Nr. Brüssel, 6. März.

Die Volksschulen in den 13 Gemeinden von Großbrüssel sind bekanntlich in ihrer übergroßen Mehrzahl französisch, obwohl die Bevölkerung der Gesamtstadt gut zur Hälfte dem niederländischen Sprachstamme angehört. Die belgische Hauptstadt liegt ja noch im flämischen Gebiet und war vor Zeiten fast ganz flämisch. Im Königreich Belgien freilich ist sie der Sammelpunkt der reichsten und einflussreichsten französischen und wallonischen Elemente des ganzen Landes geworden. Diese verführten durch die Volksschule allmählich auch die flämischen Schichten der Bevölkerung ihrem Volkstum zu entfremden. Die Schulpolitik der meisten Gemeindevertretungen, namentlich auch der Stadt Brüssel im engeren Sinne, lief auf eine planmäßige Verwelschung des flämischen Nachwuchses hinaus. Wer sich dieser Entwicklung nicht fügte, blieb eben ohne genügende Schulbildung. Große Teile des untern flämischen Volkes stieß man so in den Abgrund der Unbildung, geistiger Verkümmern und damit wirtschaftlicher und sozialer Not hinein. Diese Zustände fallen auch dem flüchtigen Beschauer in die Augen. Die amtlichen belgischen Erhebungen über die Sprachzugehörigkeit der Großbrüsseler Bevölkerung und Schuljugend waren stark zu gunsten des französischen Teiles gefärbt. Aber selbst bei Annahme dieser Zahlen kommt man zu folgendem Gesamtergebnis: Es gab 1910 in Großbrüssel 356 467 Einwohner mit niederländischer, 372 064 mit französisch-wallonischer Muttersprache. Die Zahl der flämischen Schulen und Schulklassen entspricht nicht entfernt diesem Verhältnis. Nun hat aber das neue belgische Volksschulgesetz von 1914 in seinem Artikel 20 bestimmt, daß für den Volksschulunterricht in den der Staatsaufsicht unterworfenen öffentlichen Schulen die Muttersprache der Kinder als Unterrichtsgrundlage zu dienen hat. Für Großbrüssel und die gemischtsprachigen Orte an der flämisch-französischen Sprachgrenze sieht das Gesetz gewisse Ausnahmen vor, besonders auch die Möglichkeit, eine zweite Sprache in der Volksschule zu lehren. Die Regelung dieser Ausnahmen soll nach dem Gesetz durch eine ministerielle Verordnung erfolgen. Man darf nicht übersehen, daß die Durchführung des Gesetzes in den gemischtsprachigen Gemeinden eine ganze Reihe von schwierigen Maßnahmen notwendig macht, wie die Teilung der Schulen und Klassen in französische und flämische, teilweise Beschaffung neuer Schulräume, Beiziehung neuer Lehrkräfte, die in niederländischer Sprache unterrichten können usw.

Die ministerielle Verordnung für Großbrüssel nebst Ausführungs-Anweisung ist nunmehr erlassen worden. Als zu Großbrüssel gehörig gelten die 13 Gemeinden, die im Gesetz Franc-Seghers dazu gerechnet werden, nämlich Brüssel, Anderlecht-Kuregem, Elene, Etterbeek, Koelberg, Laten, Schaerbeek, St. Gillis, St. Jans Molenbeek, Sint Joost-ten-Noode, St. Pieters Zeite, Ukkel, Vorst. Die Verordnung und die Ausführungsanweisung trifft zunächst Bestimmungen darüber, wie die Muttersprache der Kinder wahrheitsgemäß festgestellt werden soll; die Entscheidung des Schulleiters unterliegt der Nachprüfung der Schulaufsichtsbehörde. Sodann folgen Vorschriften über die Behandlung der anderssprachigen Minderheiten der Schulen und Schulklassen: Für mindestens 20 anderssprachige Kinder eines Jahrgangs muß eine besondere Klasse mit entsprechender Unterrichtssprache gebildet werden; beträgt diese Zahl weniger als 20, aber mindestens 10, so sind, wenn nicht eine besondere Klasse abgezweigt wird, zwei Jahrgänge zu einer Klasse mit gleicher Unterrichtssprache zu vereinigen (Art. 6). Klassen mit doppelter Unterrichtssprache sind nicht mehr zugelassen.

Besonders schwierig ist die Frage der „zweiten Sprache“. Nach anerkannten Erziehungsgrundsätzen sollte die Volksschule eigentlich nur die Muttersprache pflegen. Die Mängel der Volksbildung und Volkserziehung im flämischen Lande rühren zumeist davon her, daß die Volksschule vielfach mit dem Unterricht in der zweiten, fremden Sprache zu sehr belastet war. Der Erfolg war im allgemeinen der, daß die flämischen Kinder weder ihre niederländische Muttersprache noch das Französische richtig erlernten und weder voll im Geiste der einen, noch der andern Sprache erzogen wurden. Das neue Volksschulgesetz enthält über die zweite Sprache überhaupt keine Vorschriften. Wohl aber heißt es in Art. 20, daß die für Großbrüssel und die Sprachgrenze zugelassenen Ausnahmen „die gründliche Erlernung der Muttersprache nicht beeinträchtigen dürfen“. Demgemäß bleibt es nach Ministerial-

verordnung der Gemeinde bzw. der Schulleitung zwar überlassen, eine zweite Sprache als Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan aufzunehmen, doch darf mit diesem Unterricht nicht vor dem dritten Schuljahr begonnen und es dürfen für ihn im dritten bis fünften Schuljahr nicht mehr als vier, im sechsten bis achten Schuljahr nicht mehr als fünf Stunden wöchentlich eingesetzt werden. Ferner können die Schulleitungen anordnen, daß frühestens vom sechsten Schuljahr an höchstens drei Fächer in der zweiten Sprache als Unterrichtsgegenstände gelehrt werden; gleichzeitig muß aber die Zahl der für die zweite Sprache als Unterrichtsgegenstand angelegten Stunden um zwei wöchentlich vermindert werden. Für alle diese Vorschriften über den Unterricht in der Muttersprache und der zweiten Sprache gilt die Paritätatsklausel, d. h. wenn in den Gemeinde-schulen einer Gemeinde flämische und französische Klassen eingerichtet sind, so muß in diesen Klassen der Unterricht in der Muttersprache bzw. in der zweiten Sprache für den betreffenden Jahrgang gleichmäßig geregelt werden. Aber die Sprache der Schulleitung und Schulzucht ist bestimmt, daß sie der Unterrichtssprache der Schule bzw. Klasse entsprechen muß.

Die Vorschrift der Ministerialverordnung, daß zweisprachige Klassen nicht mehr zulässig sind, tritt für den jüngsten Jahrgang am 1. Mai 1916 in Kraft. Damit verschwindet in Großbrüssel von den 207 Klassen mit doppelter Unterrichtssprache eine große Anzahl. Sie wird zweifellos zum größten Teil durch flämische Klassen ersetzt werden müssen. Die übrigen Vorschriften treten in Kraft mit Beginn des Schuljahres 1916/17, jedoch diejenigen über die Teilung der Klassen nach der Muttersprache zunächst nur für die zwei jüngsten Jahrgänge, in jedem folgenden Schuljahre dann noch für den nächstälteren Jahrgang.

Der Verordnung für Großbrüssel sollen demnächst die Ausführungsbestimmungen für die „Orte an der Sprachgrenze“ folgen. Zugleich wird der Art. 20 des Schulgesetzes im reinflämischen Gebiete durchgeführt werden. Hier kann natürlich von solchen Einschränkungen des Grundsatzes, daß die Muttersprache das Mittel der Erziehung sein muß, wie sie für Großbrüssel übergangsweise noch zugelassen sind, nicht die Rede sein. Das Niederländische wird dort in allen Fächern und Klassen zu seinem vollen Recht kommen. Um die nötige Zahl von geeigneten Lehrkräften herbeizuschaffen, wird man flämische Abteilungen an den Lehrerseminaren bilden und inzwischensich, soweit nötig, mit der Einrichtung niederländischer Sprachlehrgänge für die im Dienste befindlichen Lehrer und Lehrerinnen behelfen. Auch für die der Staatsaufsicht unterstehenden Kindergärten, die Fröbelschulen, die bisher vielfach dazu mißbraucht wurden, um die flämischen Kinder mit ein paar Brocken Französisch auszustatten und sie dann als Kinder französischer Zunge in die französischen Volksschulen zu bringen, ist eine Verordnung in Vorbereitung, welche diesen Mißstand beseitigen wird. Im ganzen befehlen bedeuten diese Verfügungen des Generalgouverneurs abermals einen Schritt vorwärts auf der Bahn zur Wiederaufrichtung des niedergedrückten flämischen Volkstums. Es wird nun auch in Großbrüssel wieder zu seinem Rechte kommen können.